



Polizeiverordnung der Stadt Kehl vom 14.12.2020
Zur Einführung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Kehl.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GBl. S.93) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Artikel 1: Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Kehl

Abschnitt 1

Schutz gegen ruhestörenden Lärm und Lärmbelästigung

§ 1 Ruhestörender Lärm

(1) Als Ruhezeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit ist die Erzeugung von vermeidbaren Schalleinwirkungen, die geeignet sind, die Ruhe zu stören (Lärm), verboten.

(2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und dergleichen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden können. Das gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen und Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht im Rahmen von Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG und von Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie bei amtlichen Lautsprecherdurchsagen.

(4) Altglassammelbehälter und Wertstoffbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15:00 - 20.00 Uhr benutzt werden.

(5) Die Betreiber und die Verantwortlichen von Gaststätten und Vergnügungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden haben sicherzustellen, dass ohne berechtigten Anlass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(6) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Die in § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Betriebsverbote gelten im Anwendungsbereich dieser Polizeiverordnung auch, soweit diese Anlagen nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden (private Nutzung). Die Betriebsverbote gelten bei privater Nutzung außer in den in § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung aufgeführten Baugebieten auch in der Nähe von rechtmäßig zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Über § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung hinausgehend gelten die Betriebsverbote auch in Gebäuden, wenn eine erhebliche Belästigung Anderer nicht ausgeschlossen ist. Ausnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§ 2 Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

(1) Das Arbeiten an und das Reparieren von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von unaufschiebbaren Notfallmaßnahmen, der Ölwechsel sowie das Waschen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln sind überall dort untersagt, wo Wasser oder Stoffe ins Grundwasser, in den Boden oder in die Vorflut gelangen könnten.

(2) Bei Notfallmaßnahmen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder sonstige schädliche Stoffe in das Grundwasser, den Boden oder in die Vorflut gelangen können.

§ 3 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung zum Aufenthalt von Menschen nicht außerhalb dafür vorgesehener und zugelassener Flächen, insbesondere nicht auf Straßen, aufgestellt werden. Ausgenommen hiervon ist das gelegentliche und kurzfristige Übernachten von Angehörigen und Freunden auf dem eigenen, bewohnten Hausgrundstück.

(2) Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke für Verstöße gegen Absatz 1 zur Verfügung zu stellen oder solche zu dulden.

Abschnitt 3

Schutz des öffentlichen Bereiches und der öffentlichen Infrastruktur

§ 4 Verunreinigung des öffentlichen Bereiches, Anbringen von Plakaten, Bemalen und Beschriften

(1) Es ist untersagt, den öffentlichen Bereich zu verunreinigen, an oder in öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen Plakate oder Ähnliches ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle anzubringen oder Einrichtungen oder Anlagen zu bemalen oder zu beschriften.

(2) Zum öffentlichen Bereich zählen insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, öffentliche Einrichtungen wie öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, öffentliche Gebäude und WCs, Unterstände, Rast- und Grillplätze sowie alle Bereiche, die dem Gemeingebrauch unterliegen oder die für jedermann tatsächlich zugänglich sind oder im Eigentum öffentlich-rechtlicher Rechtsträger stehen.

(3) Wer Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter, Sammlungsbehälter, Sammlungssäcke oder Ähnliches verteilt, darf diese nicht im öffentlichen Bereich hinterlassen und ist verpflichtet, eine mit der Verteilung einhergehende Verunreinigung des öffentlichen Bereichs unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Zier- oder Trinkbrunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 6 Missbrauch öffentlicher Abfallbehälter

Es ist verboten, Haus- oder Gewerbemüll oder Altpapier oder andere Abfälle als Kleinabfälle in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.

§ 7 Verhalten auf Schulhöfen

Vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall ist zwischen 20 Uhr und 7 Uhr der Aufenthalt auf städtischen Schulhöfen außer im Rahmen von schulischen oder städtischen oder von der Stadt zugelassenen Veranstaltungen verboten.

Abschnitt 4

Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Gefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit

(1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, andere Menschen zu belästigen, zu behindern oder zu gefährden. Insbesondere ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln,
3. das belästigende Verrichten der Notdurft,
4. in oder bei Menschenansammlungen, insbesondere an Haltestellen oder auf dem Wochenmarkt, Rauch, Gase, Dämpfe oder aufdringliche Gerüche, wie z.B. Tabakrauch oder Dämpfe aus E-Zigaretten, Shishas oder Verdampfern, freizusetzen, wenn diese geeignet sind, andere zu belästigen oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen.
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln i.S. von § 1 BtMG.

§ 9 Entsorgung von Abfällen und sonstigen Stoffen

Es ist verboten,

1. Gegenstände, Flüssigkeiten, Schüttgut oder sonstige Stoffe außer in dafür bestimmte Behälter oder Vorrichtungen wegzuwerfen oder wegzuschütten;
2. Sperrmüll oder die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Haushaltsmüll (Mülltonne u. ä.), Papier (Grüne Tonne), Recyclingmaterial (Gelber Sack) früher als am Nachmittag vor dem Abfuhrtermin im öffentlichen Verkehrsraum abzustellen oder zu lagern oder später als um 8 Uhr nach dem Abfuhrtermin dort zu belassen.

Abschnitt 5 Brandverhütung

§ 10 Feuer im öffentlichen Bereich

(1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, außerhalb zugelassener und gekennzeichnete Feuerstellen ein Feuer anzuzünden, Feuer oder Glut zu unterhalten oder zu gebrauchen.

(2) Wer im öffentlichen Bereich Feuer macht oder Feuer oder Glut unterhält, muss diese überwachen, bis sie vollständig gelöscht sind. Er muss jederzeit in der Lage

sein, sie mit eigenen oder an Ort und Stelle für ihn verfügbaren Mitteln vollständig zu löschen.

Abschnitt 6

Belästigungen und Gefahren durch Tiere, Fütterungsverbot

§ 11 Belästigungen und Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand gefährdet oder belästigt und der öffentliche Bereich nicht verschmutzt wird.

(2) Führer eines Tieres im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jeder, der ein Tier in seiner Obhut hat; auch der Halter ist ggf. Führer. Führer ist auch, wer das Tier willentlich frei laufen lässt oder wer zulässt, dass das Tier ihm folgt, sofern es dazu erzogen oder daran gewöhnt ist, ihm zu folgen.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen o. ä. Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, auch wenn es nur vorübergehend erfolgt.

(4) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie außerhalb von Flächen, die durch eine Einfriedung hinreichend gesichert sind, Hunde oder andere Tiere, von denen ähnliche Gefahren ausgehen, an der Leine zu führen. Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu führen, dass niemand durch anhaltende tierische Laute belästigt wird.

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter und der Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, haben dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegten Kot hat der Führer des Tieres umgehend zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 hat der Führer eines Tieres auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken jederzeit geeignete Mittel (Beutel, Eimer, Schaufel o. Ä.) mitzuführen und dem Polizeivollzugsdienst auf Verlangen vorzuweisen.

§ 14 Fütterungsverbot

Wild lebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel, Fische usw., sowie verwilderte Tiere, insbesondere verwilderte Katzen, dürfen auch auf privatem Grund nicht gefüttert werden. Hiervon ausgenommen sind jagdrechtlich zulässige Fütterungen durch den Jagdausübungsberechtigten im Rahmen von Hege- und Pflegemaßnahmen sowie die Winterfütterung von Singvögeln.

Abschnitt 7

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und der öffentlichen Spielplätze

§ 15 Ordnungsvorschriften

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf den öffentlichen Spielplätzen ist es, unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieser Polizeiverordnung und vorbehaltlich einer Regelung im Einzelfall, untersagt,

- a. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- b. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten;
- c. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
- d. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört, Besucher belästigt oder Anlagen beschädigt werden können;
- e. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- f. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand, Steine oder Einrichtungen wegzunehmen;
- g. Hunde oder andere Tiere sich frei herumbewegen zu lassen;
- h. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- i. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

- j. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen oder außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Bereiche Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Snowboarden, Eislaufen), Skateboardfahren oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten oder zu zelten;
- k. vorbehaltlich von Verkehrsregelungen im Einzelfall Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht behindert oder gefährdet werden;
- l. sich in schamverletzender Weise zu zeigen oder zu betätigen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Abweichend hiervon gelten die von der Stadt Kehl im Einzelfall festgesetzten und bekanntgemachten Altersbeschränkungen.

(3) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt. Das gilt auch für E-Zigaretten oder E-Shishas und für Verdampfer.

(4) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde oder andere Tiere nicht mitgenommen werden.

(5) Auf Kinderspielplätzen ist der Aufenthalt von ersichtlich betrunkenen oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln im Sinne des BTMG stehenden Personen untersagt.

Abschnitt 8

Anbringen von Hausnummern

§ 16 Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entstände für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr Schalleinwirkungen erzeugt, die geeignet sind die Ruhe zu stören;
2. entgegen § 1 Abs. 2 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder dergleichen betreibt oder spielt;
3. entgegen § 1 Absatz 4 Altglassammelbehälter oder Wertstoffbehälter außerhalb der angegebenen Zeiten benutzt;
4. entgegen § 1 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass aus Gaststätten oder Vergnügungsstätten kein Lärm nach außen dringt;
5. entgegen § 1 Abs. 6 nichtgewerbliche Haus- oder Gartenarbeiten ausführt oder Geräte entgegen den dort genannten Betriebsverboten betreibt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 an Kraftfahrzeugen arbeitet oder diese repariert, wo Wasser oder Stoffe ins Grundwasser, in den Boden oder in die Vorflut gelangen könnten;
7. entgegen § 2 Abs. 2 bei Notfallmaßnahmen keine geeignete Maßnahmen trifft, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder sonstige schädliche Stoffe in das Grundwasser, den Boden oder in die Vorflut gelangen können;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb dafür vorgesehener und zugelassener Flächen, insbesondere auf Straßen aufstellt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 sein Grundstück für Verstöße gegen § 3 Abs. 1 zur Verfügung stellt oder solche duldet;
10. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Bereiche verunreinigt, Plakate oder Ähnliches anbringt oder Einrichtungen oder Anlagen bemalt oder beschriftet;
11. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten Drucksachen oder Gegenstände hinterlässt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
12. entgegen § 5 öffentliche Zier- oder Trinkbrunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
13. entgegen § 6 Haus- oder Gewerbemüll oder Altpapier oder andere Abfälle als Kleinabfälle in öffentliche Abfallbehälter einwirft;

14. sich entgegen § 7 zwischen 20 Uhr und 7 Uhr auf städtischen Schulhöfen aufhält;
15. entgegen § 8 Abs. 1 im öffentlichen Bereich nächtigt, aufdringlich bittelt, belästigend seine Notdurft verrichtet oder in oder bei Menschenansammlungen, insbesondere an Haltestellen oder auf dem Wochenmarkt Rauch, Gase, Dämpfe oder aufdringliche Gerüche, wie z.B. Tabakrauch oder Dämpfe aus E-Zigaretten, Shishas oder Verdampfern freisetzt;
16. entgegen § 9 Nr. 1 Gegenstände, Flüssigkeiten, Schüttgut oder sonstige Stoffe außer in dafür bestimmte Behälter oder Vorrichtungen wegwirft oder wegschüttet;
17. entgegen § 9 Nr. 2 Sperrmüll oder die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Haushaltsmüll (Mülltonne u. ä.), Papier (Grüne Tonne), Recyclingmaterial (Gelber Sack) früher als erlaubt im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder lagert oder später als erlaubt nach dem Abfuhrtermin dort belässt;
18. entgegen § 10 Abs. 1 im öffentlichen Bereich außerhalb zugelassener Feuerstellen ein Feuer anzündet, Feuer oder Glut unterhält oder gebraucht;
19. entgegen § 10 Abs. 2 Feuer macht oder Feuer oder Glut unterhält und diese nicht überwacht bis sie vollständig gelöscht sind oder nicht jederzeit in der Lage ist, sie mit eigenen Mitteln vollständig zu löschen;
20. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass niemand gefährdet oder belästigt und der öffentliche Bereich nicht verschmutzt wird;
21. entgegen § 11 Abs. 3 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen oder ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt;
22. entgegen § 11 Abs. 4 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder außerhalb von Flächen, die durch eine Einfriedung hinreichend gesichert sind, einen Hund oder ein Tier, von dem eine ähnliche Gefährdung ausgeht, nicht an der Leine führt oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einen Hund ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann frei umherlaufen lässt;
23. entgegen § 12 Tiere so hält oder führt dass eine Belästigung durch anhaltende tierische Laute eintritt;
24. entgegen § 13 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet oder dennoch dort abgelegten Kot des Tieres nicht unverzüglich beseitigt;
25. entgegen § 13 Abs. 2 nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 als Führer eines Tieres auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken jederzeit

- geeignete Mittel (Beutel, Eimer, Schaufel o. Ä.) mitführt oder diese dem Polizeivollzugsdienst auf Verlangen vorweist;
26. entgegen § 14 wild lebende Tiere füttert;
27. entgegen § 15 Abs. 1 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf den öffentlichen Spielplätzen:
- a. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt;
 - b. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält;
 - c. Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;
 - d. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört, Besucher belästigt oder Anlagen beschädigt werden können;
 - e. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt;
 - f. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 - g. Hunde oder andere Tiere frei herumlaufen lässt;
 - h. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 - i. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 - j. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt oder außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Bereiche Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Snowboarden, Eislaufen), betreibt;
 - k. vorbehaltlich von Verkehrsregelungen im Einzelfall Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt; oder Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle oder Kinderfahrzeuge so abstellt, dass dadurch andere Besucher behindert oder gefährdet werden;
 - l. sich in schamverletzender Weise zeigt oder betätigt;
28. entgegen § 15 Abs. 2 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte mit einem Alter von mehr als 12 Jahren benutzt;
29. entgegen § 15 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen raucht;
30. entgegen § 15 Abs. 4 Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt;
31. sich entgegen § 15 Abs. 5 ersichtlich betrunken oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln nach dem BTMG auf einem Kinderspielplatz aufhält;
32. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versieht;
33. entgegen § 16 Abs. 2 eine Hausnummer nicht so anbringt dass sie von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar ist, unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder die Hausnummer nicht in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten

Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anbringt.

Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörde Kehl gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 01. Februar 2007 außer Kraft.

Kehl den 29.12.2020

Für die Ortpolizeibehörde, der Oberbürgermeister
Toni Vetrano

Hinweis:

Etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.